

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 3392.) Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Anleitung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. und der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen &c., vom 9. Februar 1849. zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der §. 48. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. wird aufgehoben.

§. 2.

Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besiß des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

§. 3.

Die im §. 1. aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 4.

Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1. befähigten Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel, oder Nachlaß-Regulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft.

Ab schn itt II.

Ordnung der Presse.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 5.

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als:

For-

Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

§. 6.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 7.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (S. 5.).

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 8.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 9.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 10.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

§. 11.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§. 12.

Diese Kaution beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) in Städten, welche nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. wegen Ent-
richtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 147.) zur ersten
Abtheilung gehören..... | 5000 Rthlr. |
| b) in Städten der zweiten Abtheilung..... | 3000 = |
| c) in Städten der dritten Abtheilung..... | 2000 = |
| d) an allen anderen Orten..... | 1000 = |

Vorstehende Kautionsätze gelten nicht bloß für die betreffenden Städte, sondern auch für ihren zweimeiligen Umkreis.

§. 13.

Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als drei-
mal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 12.
festgesetzten Summe bestimmt.

§. 14.

Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend
eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen
oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 15.

§. 15.

Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Die Kautionen werden gleich denen der Kassen- und Magazinbeamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 11. Februar 1832. (Gesetz-Sammlung Seite 61.) überwiesen und mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§. 16.

Die Zurückgabe der Kaution, welche bei der betreffenden Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Kautionen sind den betreffenden Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Kautionen nach Anleitung der Bestimmungen zu §. 2. der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 15. April 1837. (Gesetz-Sammlung Seite 73.) zu verfahren.

Die Bestimmung zu §. 3. ebendasselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften bestellten Kautionen.

§. 17.

Von der Kautionsbestellung befreit sind: periodische Druckschriften, welche

- 1) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;
- 2) von den Kammern oder Königlichen Behörden herausgegeben werden.

§. 18.

Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen
(Nr. 3392.) jedoch

jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§. 19.

Wird gegen eines der nach §. 17. Nr. 1. von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtheil wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe der Kautionspflicht, und es ist die Kaution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 11. ff. zu bestellen.

§. 20.

Ist wegen des Inhalts eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

§. 21.

Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Kaution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollstreckung des Erkenntnisses in die Kaution auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 22.

Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.

Verantwortliche Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen sein, die unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der Preussischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militairpersonen vom Dienststande bedürfen, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

§. 23.

Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

§. 24.

Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§. 25.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 26.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche erscheint, in die nächste, der Entgegnung folgende Nummer, und zwar in demjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maaß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

A b s c h n i t t III.

Von dem Strafverfahren.

§. 27.

Die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte.

gerichte. Im Uebrigen regelt sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 28.

Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeßvorschriften bestimmt.

§. 29.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7. und 24. nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung versenden, sowie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlagnahme zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

§. 30.

Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von Königlichen Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 31.

Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

A b s c h n i t t IV.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen.

§. 32.

Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßzeugnisses.

§. 33.

Die Veröffentlichung des Preßzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§. 34.

Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 35.

Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis zweihundert Thaler, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Thalern, wenn entweder

- a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
- b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag im Bereiche der Preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 36.

Der Drucker eines strafbaren Preßzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40. verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis Einhundert Thaler, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern bestraft werden, wenn

- a) die Vorschriften in den §§. 7. und 24. wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder
- b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder
- c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder
- d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

§. 37.

Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22. bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§. 38.

Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 39.

Eine Geldbuße bis funfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Bestimmungen des §. 5. zuwiderhandelt. Ebenso der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen

nischen Bervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 5., sowie der §§. 7. und 24. zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbsterleger, Kommissionair verfallen, welcher den Anforderungen des §. 5. nicht Genüge leistet.

§. 40.

Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7. und 24. vorgeschriebenen Beträge zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Thalern nach sich.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 41.

Wer den Vorschriften der §§. 8., 9. und 10. zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 42.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kaution erlegt oder nach §. 21. rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig bis vierhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu Einem Jahre verwirkt. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder herausgibt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22.) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§. 22. und 37.) erschienen ist.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 43.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis Einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfall zu verdoppelnde Strafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einem bis achtzehn Monaten.

§. 44.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 25. und 26. zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 25. und 26. obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 45.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23. dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 46.

Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen der §§. 40., 42., 43., 45., 53. nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 47.

Die wegen einer Preßpolizei-Übertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 48.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 49.

Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§. 32. und 33.)

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die im Wege des Civilprozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen.

§. 50.

Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurteil die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urteil auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme nach §§. 27. und 28. für das Kontumazialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 51.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 38. gedachten Berichte von den Sitzungen beider Kammer.

§. 52.

Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50. bezeichneten Verfahrens und

auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 53.

Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 54.

Gegen die im §. 1. dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

- 1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
- 2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

- 1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
- 2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.

§. 55.

Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 56.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Dieses Gesetz tritt insbesondere an die Stelle der Verordnung vom 5. Juni 1850.,

1850., betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Presse, vom 30. Juni 1849. (Gesetz-Samml. S. 329—332.), sowie der Verordnung vom 30. Juni 1849., betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen (Gesetz-Samml. S. 226—236.). Die §§. 13. bis 29., 31., 34—36. und 39. der letzteren Verordnung kommen jedoch, insofern sie diesem Gesetze nicht entgegenstehen, bis zum Eintritte der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten (Gesetz-Samml. 1851. S. 93. ff.) auch ferner zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Kudolph Decker.)